Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke

Ergeht per E-Mail

Graz, am 10. April 2018
EW- 22 -TR/SI

R U N D S C H R E I B E N 14 - A

Sehr geehrtes Mitglied!

Entscheidung der Regulierungskommission zum Opt-out mittels DSZ

Die Regulierungskommission hat in einer Entscheidung vom 22.11.2017 festgehalten, dass wenn sich ein Kunde auf sein Recht beruft kein Intelligentes Messgerät installiert zu bekommen (Opt-out), der Kunde den Einbau eines elektronischen Zählers, der nicht als ein Intelligentes Messgerät zu werten ist, nicht verweigern kann.

Das bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle des Opt-out des Kunden das Recht hat, einen elektronischen Zähler (DSZ – digitaler Standardzähler) einzubauen, wobei sichergestellt sein muss, dass

- keine Viertelstundenwerte gespeichert werden,
- der Zähler keine Abschaltfunktion besitzt und auch
- keine Leistungsbegrenzungsfunktion hat.

Somit gilt ein so ausgestatteter DSZ nicht als Intelligentes Messgerät. Der Kunde muss den Einbau akzeptieren.

Alternativ dazu hält die Regulierungskommission fest, dass der Netzbetreiber entscheiden kann ob er im Falle des Opt-out den bisherigen Ferraris-Zähler in der Anlage belässt oder einen DSZ verbaut. Wir empfehlen nicht, die bisherigen Ferraris-Zähler zu belassen. Wenn ein Kunde von seinem Opt-out-Recht Gebrauch macht, sollten Sie im Zuge des Smart-Meter-Rollouts generell elektronische Zähler verbauen.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE

Mag. Roland Tropper
Geschäftsführer

Anlagen:
Entscheidung der Regulierungskommission vom 22.11.2017 zum Opt-out mittels DSZ

Vereinigung Österreichischer Elektrizitätswerke • Augasse 20 • 8020 Graz • T 0316.685787.0 • F 0316.685787.11 • sekretariat@voeew.at • www.voeew.at
Raiffeisenbank Graz-Andritz • KtoNr. 4.499 • BLZ 38.377 • UID ATU 49765507 • ZVR 759609579